

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Hermannstadt, Dienstag am 24. März.

1863.

Nro. 71.

Einladung zur Pränumeration für die Monate April, Mai, Juni.

Da mit Ende dieses Monats die vierteljährliche Pränumeration schließt, so bitten wir unsere P. T. vierteljährigen Pränumeranten um baldige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerations-Preis:

Zu loco: | Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. | 3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Nagy bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. R. Leonhard, Kaufmann.
Hermannstadt, am 24. März 1863.

Verlag und Redaction

der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Aemtlliches.

3 445/64. 1863.

Ernennung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt ist der k. k. Steueramts-Controllor Johann Huber zum k. k. Steuer-Unter-Inspector ernannt worden.
Hermannstadt, am 6. März 1863.

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 23. März 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird auf gelesen und festgestellt. Comes-Stellvertreter: In Folge der Beschlüsse der Nations-Universität über die Einführung mehrerer Reichsgesetze im Sachsenlande, wofür die allerhöchste Sanction erbeten werden mußte, hat der Referent den Entwurf zur diesfälligen Repräsentation an Sr. Majestät den Kaiser verfaßt. Bevor zur Tagesordnung übergegangen werde, solle dieser Entwurf beraten werden.

Referent Kanniher liest den Entwurf zur Repräsentation, drei dazu gehörige Statutenentwürfe und den Entwurf des Einbegleichschreibens zur Repräsentation an das h. Landesgubernium.

(Diese Actenstücke werden wir, nach ihrer Expedition, hier mittheilen). Comes-Stellvertreter: Die Universität habe den Entwurf zur Repräsentation, die Statutenentwürfe und den Entwurf zum Einbegleichschreiben angehört. Es seien dies Arbeiten, die gelungen, die ausgezeichnet genannt werden müssen. Es sei darin nicht nur das in der Repräsentation vom 29. März v. J. enthaltene Glaubensbekenntnis der Nation im Auge behalten, sondern auch die Competenz der Nations-Universität schlagend nachgewiesen worden. Die Universität habe die Lösung der Frage: in welcher Form die Einführung der in Rede stehenden Reichsgesetze geschehen solle, vorläufig dem Referenten überlassen. Dieser habe eigene Statuten verfaßt und der Repräsentation beigegeben. Dies sei die stets beliebte Form für solche Angelegenheiten gewesen; auch das Obergericht sei in derselben Form beschäftigt worden. Die Universität möge sich nun über den Repräsentations-Entwurf und die beantragte Form der Statute ansprechen. Schnell: Ist mit der Form der Unterbreitung der angenommenen Gesetze im Allgemeinen einverstanden; auch mit der Repräsentation in der

abgelesenen Fassung; eben so mit den Statuten; nur in Bezug auf einzelne Ausdrücke in der Repräsentation habe er einige Bemerkungen zu machen. Zu der Annäherung der Vorträge der angenommenen Gesetze scheine ihm in alle diese Gesetze gleichen Werth beizulegen; so sei namentlich das Preßgesetz dasselbe habe nur einen relativen Werth. Der Unterschied zwischen ihm und dem früheren Gesetz sei nur der, daß die Maßregeln über die Presse, Functionen angehängelt sind. Das solle am gehörigen Orte in der Repräsentation angedeutet werden. Man solle dafür voraussetzen, daß man Redner wünscht, daß die Zahl der Paragraphe der angenommenen Gesetze in die Statute aufgenommen werde.

Referent Kanniher rechtfertigt seine Fassung aus dem Texte der Repräsentation. „Gut“ sei ein relativer Begriff. Das gegenwärtige Preßgesetz, wenn man es mit dem früheren und mit den draconischen Novellen Thierry's vergleiche, sei dann ein gutes Gesetz. — Die Zahl der §§ der angenommenen Gesetze anzugeben, sei überflüssig; es sei genug, anzuführen, wo und unter welcher Nummer sie im Reichsgesetzblatt zu finden seien; und das sei geschehen.

Nach kurzer Debatte wird ein unwesentlicher Passus in der Repräsentation geändert, so wie auch bezüglich des Termins, an welchem die beschriebenen Gesetze im Sachsenlande in Wirksamkeit zu treten hätten, eine kleine Aenderung vorgenommen.

Comes-Stellvertreter: Ist die Universität im Uebrigen mit dem Entwurf der Repräsentation und der Statute einverstanden?

Balomiri: Die Universität füge sich nicht auf das Diplom vom 20. October 1860; sondern nur auf ihre frühere Verfassung. Er halte das Diplom vom 20. October 1860 für das gegenwärtig geltende Beschluß sei für die Einführung tiefgreifender Veränderungen“ nur der siebenbürgische Landtag competent. Bis dahin hätten die kaiserlichen Beschlüsse zu gelten, durch welche die Civilgesetz und Jurisdictionssystem in Siebenbürgen festgesetzt seien. Die Universität könne an den provisorischen Landesgesetzen keine Aenderungen vornehmen. Die Universität sei nicht competent, solche Gesetze zu schaffen, welche mit den Landesgesetzen nicht übereinstimmen. Redner spricht sich gegen die Annahme der Repräsentation aus und begehrt, daß sein Votum ins Protocoll aufgenommen werde.

Referent Kanniher widerlegt Balomiri mit schlüssigen Gründen. Der Passus wegen der „tiefgreifenden Veränderungen“ befinde sich in dem Allerhöchsten Handschreiben an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860 bezüglich des Großfürstenthums Siebenbürgen. *) Durch das Octoberdiplom und das Patent vom 26. Februar 1861 hat die sächsische Nation eben ihre Verfassung wieder erhalten. Und dabei beruhigen wir uns!

Schnell: Ist der Ansicht Kanniher's. Balomiri sei im Irrthum. Das Octoberdiplom habe die Municipalverfassung der Sachsen wieder hergestellt.

*) Wir möchten hinzufügen, daß zur Vereinfachung der „tiefgreifenden Veränderungen“ in dem Allerhöchsten Handschreiben an den Grafen Rechberg vom 20. October 1860 vorgeschrieben war: „eine Berathung mit Männern der vortheilhaftesten Nationalitäten, Confessionen und Stände einzuleiten, welche durch amtliche und literarische Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste, und öffentliches Vertrauen hervortreten. In dieser Berathung sind die Fragen der Feststellung und Organisirung einer, eben so den Ansprüchen der früher berechtigten Confessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Confessionen und Classen, angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen, und sind die bezüglichlichen Anträge mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten.“ — Dieses a. h. Handschreiben ordnet also eine Berathung an; diese Berathung hat stattgefunden: es war die berühmte Carlsburger-Conferenz. Ihre Resultate sind bekannt. Die Berathung Balomiri's war also unrichtig. Anmerkung der Redaction.

Der Umfang der „Veränderungen“ sei nicht bestimmt. Balomiri habe die Competenz der Nations-Universität: Statute zu machen, nicht bestritten; er meine aber, die Universität hätte Landesgesetze gemacht. Das sei nicht der Fall. Die beantragten Statute alterten die bestehenden Landesgesetze nicht; sie modificirten nur privatrechtliche Verhältnisse, die im Sachsenlande gelten.

Nachdem noch Balomiri replicirt, bemerkt der Comes-Stellvertreter: es sei viel hin und hergeworfen worden mit den Begriffen von Statuten und Gesetzen. Diese seien identisch. Denn es handle sich nicht um Local-Statute; sondern um Statute für das ganze Sachsenland, und solche zu beschließen, für alle Zweige der Verwaltung zu beschließen, habe die Universität stets das Recht gehabt und auch ausgeübt. Comes-Stellvertreter citirt Beispiele aus der Geschichte, so die Erbdalnorm und Fallitenordnung aus dem vorigen Jahrhundert.

Comes-Stellvertreter glaubt, daß der Abgeordnete von Broos mit seiner Ansicht gegen die Annahme der Repräsentation allein stehe. Er erinncrt: daß die Repräsentation durch Majoritätsbeschluß angenommen sei. Schnell: Mit alleiniger Ausnahme Balomiri's.

Nun erst meldet sich Drosz ums Wort. Comes-Stellvertreter: Nach der Quantitation sei er nicht verpflichtet, das Wort zu geben; indessen Drosz möge sprechen.

Drosz ist nicht gegen die Einführung der in Rede stehenden Gesetze; wünscht aber, daß sie nicht definitiv, sondern nur provisorisch eingeführt werden.

Comes-Stellvertreter: Unterstützt Jemand diesen Antrag? Dr. Binder: Die Sache ist schon entschieden.

Comes-Stellvertreter: spricht den Beschluß über die Annahme der Repräsentation noch einmal aus.

Hierauf kommt es zur Tagesordnung. An derselben sieht: der Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeindefens im Sachsenlande.

Referent Kanniher liest zur Anbahnung der Generaldebatte einen Abschnitt aus der dem Entwurf beigegebenen Denkschrift.

Balomiri beantragt die Vertagung der Debatte. Dieser Antrag wird der vorgeschrittenen Zeit wegen angenommen, worauf die Sitzung schließt.

Zur Regelung des Gemeindefens.

Wie die Familie die oberste Voraussetzung der Gesellschaftsgruppe, so ist die Gemeinde die Grundzelle des Staates. Dieser Satz ist unter uns nicht eine Abstraction der Wissenschaft; er steht den siebenbürger Sachsen in allen Aemern. Sein Nationalverband ist nichts Anderes, als ein Verband der Gemeinden des Sachsenlandes, und das sächsische Volkstheben wurzelt von jeder im Gemeindefens. Auch zu jener Zeit, als der Andreanische Freiheitskrieg die ganze Gemeindeführung der Hermannstädter Provinz ansmachte, ruhte die Kraft unseres Volkes in der Lichtigkeit der Gemeinden. Als die Türkenhord von Außen drohte und im Inneren Zwietracht und Parteiung das Schwert der Verwüstung schwang, galt der Einzelne gar wenig. Nur seitdem Zusammenhalten in Dorf und Stadt konnte damals Schutz und Rettung schaffen. Erst als das Land unter dem Schutze der kaiserlichen Armee zur Ruhe kam, gelangten neben der Gemeinde im Sachsenlande auch andere Potenzen zur Geltung.

Gemeindefens und Sittlichkeit bildeten anfänglich das Geis, geschriebene Satzungen gaben sich unsere Städte erst im 16ten Jahrhundert. Die Zahl dieser Constitutionen vermehrte sich in der Folgezeit; doch war es der Regulation vorbehalten, diese Localstatute zu einer allgemeinen Vorschrift für die Gemeinden des Sachsenlandes zu verdammen.

Seither sind 60 Jahre dahin geschwunden; der Umschwung der Ideen und Dinge während dieses Zeitraums war ein großer. Was Wunder, daß schon wiederholt erst von der Nothwendigkeit einiger Verbesserungen der Regulativpunkte, dann von der Umarbeitung derselben die Rede war.

Anregungen.

Vom Lesetisch.

II.

Zur Erinnerung an M. Theresia.

Sie machte Frieden — dies ist mein Gedicht —
War Mutter ihres Volks und ihres Hauses Segen,
Und ging getrost und hoher Zuversicht
Dem Tod als ihrem Freund entgegen.
Ich weiß gewiß — ihr Grabstein drückt sie nicht:
Sie machte Frieden — dies ist mein Gedicht.

In diesen einfachen Worten sprach der bekannte Verfasser des Wandbeneder Boten Mathias Claudius seine Empfindungen bei dem Tode Maria Theresia's aus, und

Schlafe sanft, Du größte Deines Stammes,
Weil Du die menschlichste warst;
Das warst Du, und das gräbt die ernste Geschichte,
Der Todten Richterin, in ihre Felsen. —

begann Klopstock eine Trauerode auf den Tod der unvergeßlichen Kaiserin.

Wie in Wien und anderwärts, so setze auch in dem kleinen Sachsenlande Siebenbürgens das erschütternde Ereigniß ein Herr von Jedem beruher und unberuher Dichter in Bewegung, welche das Wesen der Poesie nicht da suchen, wo es Klopstock und Claudius gefunden.

Heult Lamm! heult laut bei Eurer Geber Fall,
Ihr Ströme, fließet roth

sang der Eine, und Felsen vom Leibe zu reißen, sich in Voi und Flor zu hüllen, und im Thranenschlamme zu wühlen, mahnte ein Anderer.

Wie diese Uebersehenslichter in Wort und Bild in Kreifen aufgenommen wurde, wo der geläuterte Geschmack sich Bahn gebrochen hatte, das zeigt ein artiges, in Hermannstadt 1781 gedrucktes Gedicht, welches den Titel führt: Beitrag zu den Leichengedichten auf den Tod Maria Theresia's. Du liebe Zeit!

beginnt der unbekante Verfasser,

Was Kopf hat, brühtet,
Und kreist, und schüttet
Heraus, und schreit
In Vers und Prosa
Laut und sub rosa
Gar manches Ach,
Der, die das Giren
Und Parentiren
Nicht braucht, nach.

In schlichter Weise geht er dann die Verdienste der Kaiserin durch, und hebt besonders die Reformen des Schul- und Klosterwesens rühmend hervor.

Wenn eure Kinder
Kein Schuster leht,
Und kein von Riemen
Geklaut, mit Striemen
Nach Hause kehrt;
Wenn in den Schulen
Nicht Worte mehr
In Schlaf sie fallen,
Kein Schulfuchs mehr
Im Lehrjaal poltert
Und Jungen da
Mit Barbara
Celarent, foltert,

jagt der Verfasser, und betont dann die Anordnung der großen Festsitten, nach welcher die Gegenwart der Geistlichen bei Testamentserrichtungen, und die Ablegung des Klostergelübdes vor dem 25. Lebensjahre für beide Geschlechter verboten wurde, in den Worten:

Wenn eure Knaben
Erst Bärte haben,
Die Mägdelein
Erst klüger sein

Und denken müssen
Oh ihr sie könnt,
Die leicht lebend,
Ins Kloster schließen;
Wenn euren Kindern
Nicht Waisenthum
Und Habucht droht
Und Fülze nicht
Die Erde plündern.

Nachdem er in ähnlicher Weise alle Regententugenden Theresia's durchgegangen und zuletzt auch des von ihr erzeugten Thronfolgers Joseph II. rühmend gedacht hat, wendet er sich an das Her der Dichterlinge, und ruft ihm zu, die Fülle des von ihr gestifteten Guten mit stillem Dank zu genießen.

Ein schlecht Gedicht

so schließt er:

Vermehrt die Summe
Von ihrem Ruhme
Wahrscheinlich nicht;
Ihr küßt den euern
Dabei nur ein:
Drum stellt das Keiern
Bei Zeiten ein,
Und laßt es lieber
Dem Dichter über;
Der wird von ihr
Die Nachwelt lehren.
Wollt ihr sie ehren,
So dankt ihr;
Das könnt ihr alle;
Bei diesem Falle
Ist Dank euch Pflicht —
Das Keiern nicht.

Inserate aller Art werden in der Steinhausen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland bejorgt dieselben Haafenstein et Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Mager in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einj. p. l. t. g. n. Germondzelle kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Albert Textoris, in die Einleitung kamte bewegliche und im Inlande unbewegliche Vermögen des Herrn von Justizministerial-Erlasses vom 1. 1859, Nr. 108 R. O. Bl. des Herr Fiscal Gustav Nösner in r und demselben die Beschlagnahme, stliche Vermögensverwaltung unter Pflicht gemacht worden sei.

Städt- und Distrikts-Magistrate 3. Stebriger, Ober-Richter.

1-3

chung Firma Julius Jeckel aus

tar als Gerichts-Commissär, werlichen Stadt- und Distrikts-Magistrate 1863, 3. 1073 Civ., da zur vorhanden ist, sämtliche Herrn us Kronstadt, hiemit aufzfordert, grunde herrührenden Forderungen, bei dem Gefertigten in seiner 88, so gewiß ersichtlich anzumeln Vergleich zu Stande kommen der Vergleichs-Verhandlung unbre Forderungen nicht mit einem Eigentumsrecht geltend machen, durch den abgeschlossenen Ver- anderes bedungen worden wäre, sein würde.

Der k. k. öffentliche Notar Carl Conrad, als Gerichts-Commissär.

(2)

ehung

ll., etc.

mpel

mannstadt.

2-3

eren Badeordnung

tag,

uhr Abends.

r Herrn und

äftsbücher,

Th. Steinhausen

Seit 20 Jahren beschäftigt man sich unter uns damit; vielleicht ist die Zeit der Entwurfe endlich vorüber. Schon im Jahre 1846 wurde ein Antrag bezüglich der Zusammenfassung der Stuhlvereinigungen von der National-Universität in Beratung genommen.

Die im J. 1850 versammelte National-Universität brachte wohl einen Entwurf nach dem Vorbilde des österr. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zu Stande, doch war die landesfürstliche Genehmigung für denselben nicht zu erlangen.

Das mit Zustimmung des österr. Reichsrathes erlassene Gesetz vom 5. März 1862 konnte bei dieser Arbeit schon in Berücksichtigung gezogen werden und seine grundsätzlichen Bestimmungen sind oft ihrem Wortlaute nach in den Entwurf, welchen die sächs. National-Universität in diesen Tagen beraten wird, übergegangen.

Dies ist aber nicht der wesentlichste Vorzug des neuen, von den Kreis- und Gemeindefürsorge aufgenommenen Entwurfes. Für das Volk, das an den gebrauchten allgemeinen Formen festhält, empfiehlt er sich gerade dadurch, daß er von den gesunden Elementen der alt sächsischen Gemeindeverfassung ausgeht, davon nicht mehr aufgegeben hat, als die Forderungen der Gegenwart notwendig machen.

Der Entwurf ist nicht eine bürocratische Schablonenarbeit, welche der Gemeinde jede Bewegung vorzeichnet und sie bis ins Kleinliche maßregelt. Es wird nicht Stadt und Land über einen Leisten geschlagen, daß das Zeug hier schlöttert und dort preßt.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

Die Gemeindevertretung wird nicht nach Classen und Corporationen, die ihre Bedeutung bei der Gegenwart verloren haben, zusammengestellt. Nur auf die Sicherung der Interessen der höher Besteueren ist die gebührende Rücksicht genommen.

ort mit den Stuhlgemeinden gar manche gemeinsamen Angelegenheiten habe, und sorgt dafür, daß in der Kreisversammlung auch eine angemessene Zahl von sächsischen Abgeordneten Sitz und Stimme erhalte.

Es hat sich gezeigt, wie wenig die Stuhlgemeinden gegenwärtig geneigt sind, den bloß von der Stadtkommunität gewählten Beamten sich unterzuordnen. Um wie viel mehr liegt es im Interesse der Stadtkommunität, die Bestellung ihrer Rathsherrn sich ausschließlich vorzubehalten, da sie die Befolgung ihrer Beamten aus dem eigenen, viel belasteten Stadtsäckel bestreiten müssen.

„Auch wir erkennen“ heißt es dort, „die Theilung der Arbeit als eine der festesten Grundlagen der Vervollkommenung menschlicher Zustände, als die wahre Basis der Cultur auf geistigem, wie auf wirtschaftlichem Gebiete.“

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Es ist auffallend, wie aus jenem richtigen Vorderbegriff eine solche Folgerung abgeleitet werden konnte. Denn wenn es wahr ist, daß die Aufgaben des sächsischen Beamten dessen Anwesenheit im Orte erfordern, die Geschäfte des Stuhlbeamten aber häufige Ausflüge in die Stuhlgemeinden notwendig machen; wenn es wahr ist, daß der politische Dienst in dem Stuhle eine currente Geschäftsbehandlung bedingt, während viele sächsischen Angelegenheiten zu einer collegialen Verathung sich eignen — so folgt eben hieraus die Zweckmäßigkeit einer Trennung dieser Dienstzweige.

Wenn bereinst dieser Erbfeind des Mittel- und Kleinbesitzes die Nebenbürglichen Karpaten überschritten haben wird, dann beginnt auch für unsern Bauernstand die Gefahr des allmählichen Verfalls, des langjamem Hinnehmens. Wer es für angezeigt hält, dieser Gefahr jetzt schon entgegen zu arbeiten, ist weise und verdient Dank. Aber die Mittel, welche zum Ziele führen, liegen weder in der Untheilbarkeit noch in der Theilbarkeit des Grund und Bodens, sondern einzig und allein in der Verbesserung der Bildung und in der Eröffnung von Creditquellen. Franz Oberl.

Budget-Entwurf der Stadt Hermannstadt für das Verwaltungsjahr 1862/3. (Fortsetzung.)

Table with columns: Gegenstand, Erfolg der Beobachtungsjahre (1861, 1862), Antrag für das Jahr 1863. Includes sub-section 'Ausgaben' with items like 'Laut Ausweis a.', 'Besoldung der Magistrats- und Communal-Beamten b.', 'Besoldung und Wohnung des Forstpersonals', etc.

Die Besoldungssumme stellt sich für das Jahr 1863 dadurch geringer heraus, weil zur Besoldung der Beamten des Stadt- und Stuhl-Magistrates eine Dotation aus dem Staatsfiskus zugewiesen worden ist.

In dem Voranschlage für das Jahr 1862 war die Aufrechnung der Kosten für die Sommer-Kleider der Stadtdiener unterblieben, und es sind nach Anschaffung dieser Kleiderstücke die Kosten dafür, aus der Dotation präliminär-Post 40 „für unvorhergesehene Fälle“ bestritten worden.

Der Mehraufwand im Jahre 1862 ist zur Beforgung der Konzepts-Geschäfte, nachdem um Stodungen vorzubringen, die Schreibkräfte vermehrt werden mußten, unumgänglich notwendig gewesen; die mittlerweile erfolgte Zuweisung einiger disponiblen Beamten wird es vielleicht ermöglichen, auch unter der für das Jahr 1863 präliminirten Summe herabzugehen, in so weit einige dieser Beamten zur Erparung der nöthigen Schreibgeschäfte verwendet werden können, und in so weit diese Beamten nicht durch das hohe Ueberschreiten eine andere Bestimmung erhalten, wie bei 4 von den Zugewiesenen bereits der Fall eingetreten ist.

Im Laufe des Jahres 1863 tritt die Periode zum Ausweisen der städtischen Kassen ein, weshalb denn ein größerer, als im verflohenen Jahre präliminirt gewesener Betrag in Antrag gebracht wird.

Der Mehrbedarf im Jahre 1862 ist durch die Vermehrung der Handarbeiter, welche bei den Abgrabungen und Regulirungen in der Gumbasse notwendig waren, herbeigeführt worden.

Da die Anfertigung der Salzburg-Müntraar Straße wenigstens bis unterhalb dem Salzburger Berg äußerst unrentabel ist, und der Straßenbauaufwand allein die Kosten nebst den anderweitigen Erfordernissen nicht bestreiten kann, so wird dieser Zuschuß von Seite des Allodiums in dem Straßenbauaufwand beantragt.

Dadurch, daß die Entlohnungen der flüchtigen nunmehr aus der Allodial-Cassa geleistet werden, ist für diese Post eine Vermehrung erforderlich.

Wir lesen in der „Globe“ über die neue Wahlordnung die Bemerkungen, welche den sich gepflanzten werden, sollen, wie Begründung nahe sein; es der Grundprincipien nur noch Frage zu unterbreitenden Ansuchen, über die Anträge der Beamten wir doch keinen Annehmlichkeiten, welche der projectirten Jahres 1791 als Grundlage Grunde, weil der ausschließliche Legalstellung des Adels basirte, bedingung der privilegierten Stel politischer Berechtigung aller geradezu unanwendbar ist. Von 1791 festgestellten Wahl rühnen Wahlordnung zur Wahlordnung soll aber, so w gischen Hofkanzlei unterrichtet berung das Princip des wirklichen kommen. Ein zweiter, dung einzelner Wahlbezirke in einzelnen Comitats und Districten Theile verschiedener Municipien dem jedes Comitats, jeder St Abgrenzung in eine angemessene wird.

Hermannstadt, 24. verschied. Pfarrer Schindler und Schule in Agnetzen 2000 1000 fl. als frommes Vermächtniß auf einige Wochen nach dem Erfolg seiner Bemühungen dahingefahren einen öffentlichen Bericht die ganze Linie von Hermannstadt bis nach Prag beiten nehmen raschen Fortgang. + Kronstadt, 19. M. Räumlerin Charlotte Dedner Ihnen in Hermannstadt Lob und beiden Concerte waren reichlich Autoritäten vereinigt die Räumlerin. — Auch unser Männergeisle freudliche Lebenszeichen. Sein kleine Anzahl junger Frauen wir Weise mit, während Hr. Deutsch deulichte. Sie sehen, daß wir ei bei des Theaters zu gedenken, das Neben sich erfreut, und uns noch terhaltung bietet. Wie man sich Kronstadt verlassen und Depoar (e von ihm engagierten Diergeheili werden.) — Bevor ich schließe, Erscheinung zu gedenken, die, we genannt werden muß. Eine Sam Hausmann, hat vor Kurzem bei Es ist ein anipruchloses Büchlein mißt in demselben den geborenen Menschen. Die Form ist oft fehler hat ihren Patriotismus und er aber in einer Weise offenbart, wi Zeitung den Beweis liefert, ist je will die literarische Ehre der Sta sie durch sein „Literarisches“, nicht, denn, wenn man außerhalb eine derartige Kritik liest, so muß Urtheil bilden, das die Stadt nio

So schreibt man keine Kritik. Um auf Hausmann zurückzuverweisen einiger kleinen naturwisse bloß seine „Fargita“ hervorhebe mannschaft sich Anerkennung erwart Wien, 19. März. Per in Galizien, FML. Graf v. Mens — Ausgang eines 17. März, wird geschrieben: „Per vom hiesigen k. k. Militärgerichte theil publizirt. Der Redacteur des Verfassers des incriminirten Artikels zu einjährigem schweren Kerker in und 1200 fl. von der Cautio, Le mererwürde verurtheilt. Der Mißschwere Kerkerhaft in Profofenartheilte meldeten die Vernehmung an.“ Graf Zich. Der im Proc und Verluß des Adelsstuels verurtheilt dieses Urtheil die Verurteilung angemangler übernommen, diesen Fall Sv vorzuliegen Und wie ferner mitgethe der glücklichen Familie eine Audienz sein, um für den Verurtheilten die e

Der Statthalter von Gal folgende Kundmachung am 15. d. M. Polen haben die ihnen hienlands gen um hienlands Theilnehmer für den b zu werben, oder sonstige Unterstützung. Vor diesem Beginn werden dringlicher gewarnt, weil sie jodann bei nicht ganz legalem Vorgehen fe geschafft zu werden.

Um ferner die so sträfliche Bet dachten Anstände hinzuzubringen, w Fremdenverlebens eingeleitet, weßhalb erhaltet ohne Ausweis nicht zu v — (Spenden.) Zum Besten der durch andauernden Arbeit werksleuten wurden dem Magistrat den: Von Ihrer Maj. der Kaiserin serin Carolina Augusta 500 fl.; von v. Sina hat für 5 Sitzplätze zur Betrag von 500 fl. erlegt.

Wien, 18. März. Die Aut legt die Annahme ganz nahe, daß Wien und London über die Lage b

* Siehe Art. XX. des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862. ** Bergl. Kofschach, Gesch. der polit. Oekonomie. Witzg. 1856. p. 254. *** Bergl. Kofschach a. a. D. p. 243 f.

des Mittel- und Kleinbesitzes die fle...

Hermannstadt für das Jahr 1863.

Table with columns: Erfolg der Beobachtungs-Jahre (1861, 1862), Antrag für das Jahr 1863. Rows list various categories and their corresponding values.

für das Jahr 1863 dadurch ger...

Wien, 19. März. Personalnachricht...

17. März, wird geschrieben: „Heute um 10 Uhr...

Der Statthalter von Galizien, Graf Mensdorf...

Um ferner die so sträfliche Vertheilung hiesiger...

Wien, 18. März. Die Anwesenheit des Fürsten...

Wir lesen in der „Gen. Correspondenz“: Die Vorberatungen...

Oesterreich.

Hermannstadt, 24. März. Sonntags den 22. März...

Kronstadt, 20. März. Hr. Maager ist zum Besuche...

Kronstadt, 19. März. In der vergangenen Woche...

Am Freitag einig kleinen naturwissenschaftlichen...

Wien, 19. März. Personalnachricht...

17. März, wird geschrieben: „Heute um 10 Uhr...

Der Statthalter von Galizien, Graf Mensdorf...

Um ferner die so sträfliche Vertheilung hiesiger...

Wien, 18. März. Die Anwesenheit des Fürsten...

ein Gedankenaustausch stattfinden. Wir begreifen...

„Es sei an das hohe k. k. Staatsministerium...

Langiewicz und 8000 Mann Russen dauert seit...

Langiewicz soll mit seinem Stabe gegen Dpatowice...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

Frankfurt, 19. März. Die heutige „Europe“...

vorzulegen, damit die Bischöfe die Religion erhalten...

Paris, 17. März. Im Senat begann die Debatte...

Paris, 17. März. „Nation“ will wissen, Fürst...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Paris, 18. März. In der heutigen Session...

Table titled 'Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 23. März 1863.' with columns for various financial instruments and their prices.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Licitationen.

Kundmachung.

1—3
Vom k. k. Zeugungs- und Artillerie-Commando No. 8, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu der in Folge löblichen Landes-Artillerie-Direktions-Befehls Best am 23. Juni 1862 ad No. 570 und vom 6. März 1863, C. No. 208, vorzunehmenden Veräußerung der im hiesigen Zeughaus erliegenden, zum Dienstgebrauch nicht mehr geeigneten Zeugsorten, als:

- 1635 Stück Futter-Schwingen.
- 4700 Pfund unbrauchbares Bau-Eisen.
- 2300 " Zerreisen.
- 95 " Bau-Eisen.
- 136 " Bajonet-Eisen.
- 54 1/2 " Labstod-Eisen.
- 569 " Säbelling-Eisen.
- 61 00 " altes Messing.
- 254 " alter Feilen-Stahl.
- 14 " alter Kettenwerk.
- 421 1/2 " Abfall-Leber.
- 398 " Stridwerk.
- 243 1/2 " (ober 275/2 Buch) graues Fließ-Papier.
- 500 " Habern.

21/2 Klafter weiches Brennholz, eine öffentliche Verkaufs-Licitations am 13. April 1863, Vormittag um 9 Uhr, im k. k. Artillerie-Zeughaus zu Carlsburg, unter nachstehenden Bedingungen abgehalten wird:

1. Jeder, der als Mitlizitant zugelassen werden will, hat noch vor Beginn der Verhandlung ein Kautionsgeld u. z. bezüglich der Eisenarten mit 20 fl., Säge! Zwanzig Gulden österr. Währ., bezüglich der übrigen Gegenstände aber mit 5 fl., Säge! Fünf Gulden österr. Währung zu erlegen, welches demselben, wenn er kein Ersteher bleibt, gleich nach geschlossener Licitations wieder rückgestellt wird.
2. Der Ersteher des einen oder andern Artikels ist gehalten, dieses erlegte Kautionsgeld gleich nach der Verhandlung auf den dritten Theil des Kaufschillings zu ergänzen, welcher für die von ihm erstandenen Sorten entfällt.

3. Nach erfolgter Ratifikation und hierauf erhaltener Verständigung hat der Ersteher die auf den ganzen Kaufschilling noch fehlenden zwei Dritttheile ungehäumt zu erlegen, dafür aber die erstandenen Artikel in sein Eigenthum zu übernehmen und dieselben binnen 8 Tagen von der ihm zugewiesenen Verständigung an gerechnet, auf seine eigenen Kosten aus dem ärarischen Depot hinwegzuführen.

4. Sollte der Ersteher die nach Punkt 3 eingegangene Verbindlichkeit der vollständigen Zahlung, Uebernahme und Abfuhr der erstandenen Artikel nicht erfüllen, so wird das nach Punkt 2 erlegte Kaufschillings-Dritttheil als Pönale für das Areal eingezogen und sofort eine neue Licitations-Verhandlung ausgeschrieben.

5. Sollten hingegen die bei dieser Verhandlung erzielten Bestote die hohe Genehmigung nicht erhalten, so wird dem Ersteher sein nach Punkt 2 vorhin erlegtes Kaufschillings-Dritttheil wieder rückgestellt und somit die ganze Verhandlung als null und nichtig erklärt, indem sich das hohe Areal die weitere Disposition über die verhandelten Gegenstände vorbehält.

Diejenigen Kaufliebhaber, welche sich an dieser Licitations betheiligen wollen, werden eingeladen, sich am oben bezeichneten Tage, Stunde und Ort einzufinden.

Karlsburg, am 16. März 1863.

Vom k. k. Zeugungs- und Artillerie-Commando.

Erinnerung.

3. 2095 Civ. 1862.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte wird kundgemacht, daß vom Neagoos Hodrea vertreten durch Advokaten Dr. Nemes, gegen Komar Totoiu und dessen Gattin Stana, de praes. 26. Februar 1862, 3. 2095, eine Klage auf Zahlung eines Erbtheiles im Betrage von 100 fl. ö. W. angebracht und für den Erstgelagten, dessen Aufenthalt nach Angabe des Klägers unbekannt ist, in der Person des Herrn Landesadvokaten Johann Ohnitz ein Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache

die Tagfahrt auf den 20. April 1863, unter Strenge des §. 40 C.-P.-D. angeordnet worden ist.

Wobon Komar Totoiu mit der Warnung verständigt wird, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabstimmung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte.

Vergleichs-Verfahren.

3. 29. 1863.

Kundmachung

an die P. T. Gläubiger der Firma Julius Jeckel aus Kronstadt.

Vom gefertigten k. k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär, werden mit Bezug auf das Edict des löblichen Stadt- und Distrikts-Magistrates als Handelsgericht vom 7. März 1863, 3. 1073 Civ., da zur Bewirkung eines Vergleichs Ausicht vorhanden ist, sämtliche Herrn Gläubiger der Firma: Julius Jeckel aus Kronstadt, hiemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 7. April 1863, bei dem gefertigten in seiner Notariats-Kanzlei, Burggasse No. 488, so gewiß ersichtlich anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so fern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte befaßt wären oder sie das Eigenthumrecht geltend machen, ausgeschlossen und die Vergleichsmasse durch den abgeschlossenen Vergleich, in wie fern in demselben nichts anderes bedungen worden wäre, von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Kronstadt, am 20. März 1863.

Der k. k. öffentliche Notar
Carl Conrad,
als Gerichts-Commissär.

Nichtamtlicher Theil.

PROMESSEN

Credit-Lose zur Ziehung

am 1. April 1863,

mit Haupttreffer von

250000 fl., 40000 fl., 20000 fl., etc.

à 3 fl. 50 fr. und 50 fr. für Stempel

mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien,

sind noch zu haben bei J. Franz Zöhler in Hermannstadt.

Fremden-Liste.

Angelommen am 23. u. 24. Februar 1863.

Römischer Kaiser:

G. St. Wölfl, Gastwirth, von Kronstadt.

Ungarische Krone:

Emil v. Trauschensfeld, Studirender der Rechte, von Wien. Franz Seebaldt, Delonom, von Sarfany. Eduard Götz, Buchhändler, von Kronstadt.

Mediascher Hof:

Samuel Capetus, evangl. Pfarrer, von Burmloch.

Licitations-Kundmachung.

1—3
Begen Abreise von hier werden am 31. März l. J., 9 Uhr Vormittags im Hause 726, ersten Stock, in der Elisabethgasse, verschiedene polirte und unpolirte Möbel und Küchengeräthe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert.

In zehnter Auflage ist die zum sichern Wandel, zum Troste und zur Belehrung wichtige Schrift erschienen:

Vom Wiedersehen

und der Fortdauer unserer Seele nach dem Tode.

Vom großen Jenseits, — dem wahren christlichen Glauben, — dem Dasein und der Liebe Gottes, — nebst erbaulichen Betrachtungen über Tod, Unsterblichkeit und Wiedersehen. Vom Dr. Heinichen. — Preis: 70 fr.

Ueber das Jenseits und alles das, was darin zu erwarten ist, giebt diese erbauliche, belehrende Schrift treffliche Aufschlüsse.

Die in sämtlichen k. k. österreichischen Staaten rühmlichst bekannte, von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands gepriesene und von der hohen k. k. Statthalterei in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionierte Beschreibung

Universal-Sichtleinwand

gegen jede Art Leiden,

Sicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Gelenkschmerz), Kopfschmerz, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfschmerz, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit bestem Erfolge als erstes schnell und sicher helfendes Mittel anzuwenden,

in Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 fr., doppelt starke für erschwerete Leiden à 2 fl. 10 fr. ö. W.

Esbenjo das berühmte

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefrör) und Milberaugen; ein Ziegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr., ist einzig und allein zu haben:

In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider.

- In Arad bei Herrn F. J. Probst.
- In Bistritz in der Handlung des Herrn Dietrich & Fleischer.
- In Böhmeid in der Handlung des Herrn Job. Telbis.
- In Carlsburg in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Herrn Josef Wagner.
- In Klausenburg bei Herrn Wendler's ject. Erben.
- In Werschetz bei Herrn St. P. Joanovich.
- In Neu-Wees bei Herrn Bernhard David.

Bekanntmachungen

1—6
aller Art
in sämtliche deutsche, französische, englische, russische, dänische, holländische, schwedische u. Zeitungen, werden prompt zu den Original-Insertionspreisen ohne Anrechnung von Porto oder sonstigen Spesen besorgt und bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt gewährt.

Announcementsbureau

von Hlgen und Fort in Leipzig.

Unser neuester Zeitungs-Catalog nebst Insertions-Tarif steht auf franco Verlangen gratis und franco zu Diensten. 6—6

Für Bettwärter

2—6
männlichen Geschlechts, welche wenigstens das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, bestige ich ein probates, nicht medicinisches Mittel und versende dasselbe unter Garantie gegen Einwendung von 2 fl. 20 fr. oder 1 Thl. 10 Sgr. (Waisen und dergl. Anstalten sehr zu empfehlen! Briefe und Gelder frei.)

Rohrberg, Post Zell in W., Amt Schönau, Großh. Baden.

Blatz.

Statt aller Zeugnisse,
die ich von Privaten nie ohne specielle Erlaubniß veröffentlichen werde,
Brieffauszüge:

1. Herr Hausvater Ad. Schmied an der Pestalozzianstiftung (große Rettungsanstalt) in Olberg, Canton Aargau, Schweiz, bezog zu 3 Malen 37 Exemplare und schrieb am 12. 4. 1861: „Das Verdienst, das Sie durch diese Erfindung erworben, ist gross und verdient die vollste Anerkennung u. c.“
2. Herr Gemeindepfleger Stoof aus Kleinengstingen, Württemberg, D. A. Reutlingen, 30/10. 1861: „Gott sei Dank, daß ich bei Ihnen endlich das Mittel gefunden habe u. c.“
3. Herr Hausvater Meyer an der St. Johannispflege in Alschaffenburg, Bayern, bestellte wieder ein Duzend, 29. 12. v. J.: „Ich werke auch anderwärts die Brauchbarkeit Ihrer Erfindung anrühmen u. c.“
4. Herr Redacteur der Neuen Münchener Zeitung, 5/1. 1862: „Ich bestätige Ihnen überdies mit Vergnügen, daß sich Ihr Mittel als vorzüglich bewährt hat u. c.“
5. Herr Hausvater Preuß an der Rettungsanstalt Fagoldshof bei Mainleus, Baiern, 22/1. v. J.: „Erhalten, erfreulicher Erfolg, bitte um 4 Exemplare. Ein Zeugniß, wennfalls ganz günstig für Sie, erhalten Sie später u. c.“
6. Herr Buhl, Schullehrer in Wirsfeldorf bei Burglengenfeld, Baiern, 5/2. 1862: „Herzlichen Dank! Senden Sie umgehend noch 1 Exemplar u. c.“
7. Herr Pfarrer und Distriktschullehrer Achberger in Kirchdorf, bei Mindelheim, Baiern, 18/2. 1862: „Ich füge bestätigend bei, daß Ihr Mittel sehr zweckmässig sich erwiesen hat u. c.“
8. Herr Kaufmann J. W. Gramm in Niedlingen, Württemberg, hat mein Mittel öffentlich in No. 78 und u. c. der Riedl. Zeitung v. J. aus Dankbarkeit als ganz probat empfohlen u. c. und u. c.

Blatz.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öfl. Währ.

Redakteur:

Heinrich Schmidt.

Nro. 72.

Einladung

für die Monate
Da mit Ende numeration schließt, so bitten Pränumeranten um baldige Pränumeration

In loco:

2 fl. 50 kr. ö. W.

Mit Trans

Die Abonnements-Beträge haufen, oder durch nachstehende Herrn Joh. Hebrich; in Buchhändler; in Szasz-Regen bei und Mühlbach bei Herrn J. F. Hermannstadt, am 25. M.

der „Hermannst

Sitzung der sächsischen

Das Protocoll der vorigen Commissions-Sitzung wurde über die Grundzüge der Normalabgabe sei eröffnet.

Balthes (Großschent). Da bei demselben jenes Nationalbewusstsein um der Welt das Beispiel zu tiefer heterogenen Elementen sich durch unsere Vorhaben die Regulativ-Verträge, wir fassen nicht mehr über das Gemeindegesez zu beraten, Ganzen gut; doch sei er für das vor, bei der Debatte von dem alten Gull (Schäppburg). Es ist den vorliegenden Entwurf auszu-

zweiertei: die Gemeindeverfassung. Redner gibt seine Ansicht über die vorliegende Entwurf beschränkt sich auf den zweiten, sei der Gegenstand, nicht gelöst. Diese Erledigung gerechtfertigt; auch sei der zweite dabei beruhigen. Wie sollen die Entwicklung gelangen können? — Die Regulativverträge schränken das Gemeinleben in tragen werden könne; zumal im ein viel freierer Spielraum eingeräumt auf den ersten Theil sei in dem vollständig ausgesprochen worden, da teils also wohl den Antrag stellen: daß geleitet werde, auf daß diese Männer für das Eingehen auf die Verträge auf beschränkt, folgenden Antrag zu

„Die Nations-Universität bei 1., auf die Beratung des zur Regelung des Gemeinwesens die Gattung der Gemeinden, ihre Rechtsverhältnisse, so wie über die vorschlägt, mit dem Besage einzuge-

Mureq

Lesef
Mitgetheilt

Ich habe mich

Am Ufer der Elbe bei Lohmitz Köners Vater, der Appellationsrath jenen Thale einen Weinberg mit einer seit dem Ende des Sommers 170 Umgange mit seinem Freunde und gehörte außer Köners Frau Minna noch der damalige Verlobte der letzter

Daß diesem Aufenthalt des Mernsten Arbeiten auch ein Scherzgedicht Die Könersche Familie hatte eine tionsrathin in der Voraussetzung, daß Schränke verschlossen. So sah der Don Carlos, ohne Speise und Tran eine große Hauswache. In dieser Inschrift eines niedergelegenen Frauen deputation“ mit dem Schlusstrophen

Ich eile durch die Gallerie Mit schnellem Schritt, beladert die Prinzessin Eholt In süßen Liebesbrauthe.

Schon ruft das schöne We Schon hör' ich — Tod in Was hör' ich — einen na Geworfen in die Welle.